



Förderbestimmungen für Infrastrukturbeiträge an Betriebe der Clubkultur im Kanton Basel-Stadt

vom 15. Juli 2026, erlassen durch das Präsidiatdepartement

1. Gegenstand und Ziel der Förderung

Die vorliegenden Förderbestimmungen regeln Infrastrukturbeiträge an Betriebe der Clubkultur im Kanton Basel-Stadt. Mit der Infrastrukturförderung soll die betriebliche Einrichtung von Clubs der Nachtkultur des Kantons Basel-Stadt verbessert werden.

Die Infrastrukturförderung wird vorerst als Pilotphase von Juli 2024 bis Dezember 2026 angeboten, wobei Anträge bis spätestens 31. Oktober 2026 eingereicht werden können. Änderungen der Förderbestimmungen innerhalb dieser Pilotphase sind möglich.¹

2. Rechtsgrundlagen

Bei den geleisteten Förderbeiträgen handelt es sich um Finanzhilfen gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500). Weitere Rechtsgrundlage bildet das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300).

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen (Vereine, Unternehmen) mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die:

- einen Club – oder einen Veranstaltungsort der Nachtkultur mit einem regelmässig stattfindenden Live-Programm betreiben; und
- entweder die Eigentümer einer Immobilie sind, in der ein Club betrieben wird, oder einen langfristigen Mietvertrag für den Club haben, der die Nachhaltigkeit der Investition sicherstellt

Zudem veranstalten die Gesuchstellenden den Grossteil ihrer Veranstaltungen selbst (das bedeutet mehr als 50% der Konzerte und Veranstaltungen bzw. Kooperationen). Das Programm soll sorgfältig, mit einem künstlerischen Anspruch zusammengestellt sein.

Antragsberechtigte müssen zudem folgende Kriterien erfüllen:

- Es werden die gesetzlichen Sozialbeiträge sowie Löhne, Gagen und Honorare fair budgetiert (vgl. Empfehlungen der Berufsverbände SONART, bzw. SMS, Schweizer Live Musikvereinbarung Jazz usw.)

¹Grosser Rat Basel-Stadt, Beschluss, 8. November, 2023: Für Infrastrukturbeiträge an Betriebe der Clubkultur wird eine Rahmenausgabenbewilligung von Fr. 320'000 (Fr. 80'000 p. a.) für den Zeitraum von 2023 bis 2026 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Präsidiatdepartements (Abteilung Kultur) bewilligt. Dabei können Förderentscheide bis 31. Dezember 2026 getroffen werden.

- Die Veranstaltungen sind bei der SUIZA angemeldet und werden nach den Tarifen H, Hb oder K abgerechnet
- Der Club veranstaltet mindestens 18 Veranstaltungen pro Kalenderjahr eigenverantwortlich
- Neben nationalen und internationalen Künstler*innen bietet der Club auch lokalen Kulturschaffenden eine Plattform
- Die erforderlichen Betriebsbewilligungen liegen vor

Nicht antragsberechtigt sind

- natürliche Personen (z. B. Gruppen/Kollektive ohne eigene juristische Rechtspersönlichkeit bzw. ohne Vereinsstruktur), einfache Gesellschaften
- Clubs und Betreiber von Veranstaltungsorten der Nachtkultur, die für ihre Infrastruktur (inklusive Massnahmen zur barrierefreien Zugänglichkeit) im selben Kalenderjahr bereits bei dieser oder anderen kantonalen Förderstelle Beiträge erhalten haben (bspw. Swisslos-Fonds Basel-Stadt im Justiz- und Sicherheitsdepartement; Amt für Umwelt und Energie)
- juristische Personen, die einen Staatsbeitrag in Form eines Betriebs- oder Programmbeitrags des Kantons Basel-Stadt erhalten
- rein gewinnorientierte Betriebe und Veranstalter*innen, die Einnahmen nicht für Investitionen in Betrieb, Infrastruktur und Massnahmen (nachfolgend) nutzen
- Betriebe, welche die Investition in die Infrastruktur auch ohne Finanzhilfe durch den Kanton erbringen können. Dazu ist die Bilanz der letzten drei Jahre des Betriebs massgebend

4. Fördermassnahmen

Gefördert werden Massnahmen, die entweder aufgrund (neuer) behördlicher Auflagen nötig werden oder die technische Infrastruktur des antragstellenden Clubs/Veranstaltungsorts der Nachtkultur verbessern.

Dies können zum Beispiel sein:

- Bauliche Massnahmen, die spezifisch die Clubkultur im städtischen Umfeld betreffen (bspw. Lärmdämmung)
- Investitionen in einen nachhaltigen Veranstaltungsbetrieb (Reduktion des Energieaufwands zum Heizen und Kühlen, des Strombedarfs für Technik, Licht etc.)
- Massnahmen zur Erhöhung von Sicherheits- und Hygienestandards
- Massnahmen hinsichtlich Inklusion und Barrierefreiheit
- Massnahmen zur Verbesserung der fürs Live-Programm relevanten technischen Infrastruktur
- Nicht gefördert werden Massnahmen, welche nicht das Live-Programm betreffen

5. Förderbeitrag

Es können Beiträge bis max. 50'000 Franken im Einzelfall gesprochen werden. Die Höhe des Förderbeitrags entspricht dabei max. 70-80% der förderfähigen Ausgaben. Ein Eigenfinanzierungsanteil von mind. 20-30% des ermittelten Bedarfs wird vorausgesetzt.

6. Beurteilungskriterien

Die eingereichten Gesuche werden nachfolgenden Kriterien beurteilt:

- Nachvollziehbarkeit und Plausibilität des dargelegten Investitionsbedarfs und des öffentlichen Interesses an der geplanten Massnahme
- Dringlichkeit des Vorhabens
- Erwartete langfristige Wirksamkeit, die durch die Massnahme erreicht werden soll (z.B. in Bezug auf Lärmdämmung, Sicherheit-/Hygienestandards, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit)
- Nachvollziehbarkeit und Plausibilität des Budgets und der Offerten
- Nachvollziehbarkeit und Plausibilität des Finanzierungsplans (insb. mit Nachweis, dass die Investition nicht ohne staatliche Mittel finanziert werden kann; und dass Eigenleistungen von mind. 20-30% des ermittelten Bedarfs erbracht werden)

Die Höhe des Förderbeitrags wird auf Grundlage einer konkreten Bedarfsermittlung bemessen. Es besteht, auch bei Erfüllung sämtlicher Kriterien, kein Anspruch auf Förderung.

7. Verfahren

Die Gesuche können jederzeit bei der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement bis 31. Oktober 2026 eingegeben werden.

Notwendiger Gesuchsinhalt:

- Angaben zur/zum Gesuchsteller*in
- Begründung des Investitionsbedarfs und Beschreibung der geplanten Massnahmen
- Betriebszusicherung durch den/die Vermieter*in/Immobilien Eigentümer*in (bspw. Vorlage eines Mietvertrags, der eine Mindestvertragslaufzeit von 2 Jahren ab Zeitpunkt der Gesuchstellung nachweist)
- Budget: Detaillierte Auflistung aller Ausgaben und Vorlage der betreffenden Offerten
- Finanzierungsplan (inkl. Eigenfinanzierungsanteil, Sponsoring, angefragte private Stiftungen)
- Statuten / UID Nummer / Handelsregistrauszug (falls eingetragen)
- Erforderliche Betriebsbewilligungen

Die Gesuche werden von der Abteilung Kultur inhaltlich und formal geprüft. Die Leitung Kulturförderung entscheidet über die Förderung auf Grundlage einer Empfehlung des Beauftragten für Club- und Nachtkultur. Es können weitere verwaltungsinterne oder externe Expert*innen beratend beigezogen werden. Dabei wird die vertrauliche Behandlung der Daten vollumfänglich sichergestellt.

8. Vereinbarung & Abschliessende Bestimmungen

Bei einem positiven Förderentscheid wird ein Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem/der Geförderten geschlossen. Der Vertrag regelt u.a. die Auszahlung und nennt die zum Projektabschluss einzureichenden Unterlagen.

9. Kontakt

Bei Fragen zur Ausschreibung und zur Eingabe wenden Sie sich bitte an:

Michael Breitschmid

Beauftragter für Clubkultur

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Abteilung Kultur

Münzgasse 16, CH-4001 Basel

E-Mail: michael.breitschmid@bs.ch / Tel.: +41 61 267 32 62

10. Gesuchseingabe

Die Bewerbung ist elektronisch per Mail einzureichen. Weitere Informationen dazu finden sie unter [Abteilung Kultur des Kantons Basel-Stadt - Club- und Nachtkultur \(bs.ch\)](#).

Hinweis: Im Kanton Basel-Stadt gilt seit dem 1. Juli 2022 ein kantonaler Mindestlohn. Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](#)

Werden die Beiträge zur Zahlung von Löhnen verwendet, so sind darauf die üblichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.